Stadt Schneverdingen 2020

Haushaltssatzung

der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

_	to Phonocheculus	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.090.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.090.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.595.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.760.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.448.200 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.845.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.890.200 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	328.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.933.700 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.933.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.890.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.510.000 EUR festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.265.883 EUR festgesetzt.

8 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	380 v. H.
	(Grundsteuer A)	
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

§ 6

380 v. H.

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen die Bürgermeisterin gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Schneverdingen, den 27.11.2019	gez.	
	Meike Moog-Steffens	
	Rürgermeisterin	